

gung der Familien und einen Eingriff in deren Rechte gefunden. Das ist nun aber in der That ein Grund, den ich am allerwenigsten begreifen kann. Von welchen Rechten der Familien sollte wohl hier die Rede sein? Ein Recht derselben, ihre Angehörigen lebendig unter die Erde zu bringen, wird man doch nicht statuiren wollen. Es wäre aber eine Pietät ganz eigenthümlicher Art, wenn die Familien sich dadurch beschwert finden wollten, daß der Staat ihnen bei der Sorge für ihre Todten zu Hülfe kommt und sie bei Erfüllung einer ihrer heiligsten Pflichten unterstützt. Man kann auch gewiß nicht behaupten, daß die eigne Fürsorge der Familien das ersetze, was das Gesetz schaffen will. Welches Familienmitglied wird die peinliche Pflicht üben wollen, sich selbst der Todtenschau an der Leiche eines geliebten Angehörigen zu unterziehen, den Fortgang der Verwesung an ihr Schritt für Schritt zu verfolgen. Es ist das bisher nicht geschehen und wird auch künftig nicht geschehen; man hat dieses traurige Geschäft seither lediglich den Leichenwäscherinnen überlassen und dabei würde es auch bleiben. Der Unterschied besteht daher nur darin, daß an die Stelle dieser ein anderes und zuverlässigeres Organ gesetzt werden soll. Dann darf man aber dabei auch nicht übersehen, daß es ja in unserem Lande genug solche giebt, die keine Familie haben und die nicht in dem glücklichen Verhältnis sich befinden, daß theilnehmende Verwandte ihnen hülfeleistend zur Seite stünden, sondern die einsam und verlassen dastehen, um die man sich im Leben wenig kümmert und die, sobald sie die Augen geschlossen haben, ihrer Umgebung vollends zur Last fallen; hier muß nothwendig die Fürsorge des Staates eingreifen, wenn sie nicht, als mögliche Scheintodte, ihrem Schicksale preisgegeben werden sollen. — Ein anderes Motiv, welches gegen die Gesetzworlage geltend gemacht worden ist, besteht darin, daß man eine neue polizeiliche Maßregel, eine neue Erweiterung der Polizeigewalt darin erblickt. Ich will es den Vertretern des Volkes gar nicht verargen, wenn sie im Allgemeinen jede Ausdehnung der Polizeigewalt sorgfältig überwachen; sie kann gemißbraucht werden und ist auch gemißbraucht worden, wenn auch, wie wir uns, wenn wir ehrlich sein wollen, gestehen müssen, bisher noch nicht in unserem Vaterlande. Allein es hat Alles sein Maß und Ziel. Nun sind wir doch gewiß nicht das einzige Volk in Deutschland, welches Gefühl für persönliche und staatsbürgerliche Freiheit hat; es giebt andere, die darin mindestens eben so empfindlich sind. Wenn ich nun sehe, daß andere und sehr edle deutsche Volksstämme, daß Badner, Baiern und Würtemberger schon längst das Institut der Todtenschau angenommen, und sich dadurch nicht beeinträchtigt gefunden haben, so schließe ich daraus, daß auch unseren staatsbürgerlichen Rechten nichts vergeben werden würde, wenn wir eine Einrichtung einführen, die fast in allen wohl eingerichteten Staaten besteht. — Der leidige Kostenpunkt ist schon wiederholt berührt und gewürdigt worden; er ist auch von der Regierung, wie ich versichern kann, gewiß nicht übersehen worden. Es sei fern von mir, dem Volke, und namentlich dem ärmeren Theile desselben einer bloßen administrativen Liebhaberei wegen

einen Aufwand verursachen zu wollen, der nicht durch ein wirkliches Bedürfnis gerechtfertigt wäre, es sei fern von mir, den Groschen des Armen nicht eben so hoch zu achten, als das Goldstück des Reichen; allein aller und jeder Aufwand bei nothwendig erscheinenden Administrativmaßregeln kann auch dem Armen nicht erspart werden, und ich sollte glauben, daß, wenn irgend eine Ausgabe sich rechtfertigen ließe, es diese sein müßte, die ja im unmittelbaren Interesse desjenigen gemacht wird, dem sie zur Last fällt. Man hat übrigens schon mehrfach darauf hingewiesen, daß dieser Aufwand durch die Ersparung anderer unnöthiger Ausgaben, die bei Begräbnissen vorzukommen pflegen, leicht übertragen werden könne, wie es sich denn überhaupt nur von wenigen Groschen und von einer Ausgabe handelt, die sich vielleicht — wenn nicht besondere Unglücksfälle eintreten — in Jahren nur einmal wiederholt. — Endlich ist noch der Ansicht derjenigen zu gedenken, die dem Gesetzentwurfe deswegen nicht geneigt sind, weil sie meinen, daß der Zweck dadurch nicht vollständig erreicht, und doch immer keine unbedingte Sicherheit gegen das Lebendigbegraben dadurch gewährt werde, daher es besser sei, es bei dem Bestehenden bewenden zu lassen. Darauf habe ich zunächst zu erwiedern, daß diejenigen, die dieser Ansicht sind, und deshalb gegen das ganze Gesetz stimmen, doch einen Weg einschlagen, der demjenigen gerade entgegengesetzt ist, den sie eigentlich einzuschlagen hätten. Denn sie würden meiner Meinung nach vielmehr darauf antragen müssen, daß die dermalen vorgeschlagene Maßregel in so weit verschärft werde, als nöthig ist, um den Zweck vollständig zu erreichen. Nimmermehr aber kann darin ein Grund liegen, um das Gesetz ganz von der Hand zu weisen. Es dürfte hier vor allen Dingen der moralische Einfluß, den die Verwerfung desselben auf das Volk haben müßte, nicht unberücksichtigt zu lassen sein, und es scheint gerade dieser Gesichtspunkt vorzugsweise Berücksichtigung zu verdienen. Ich wiederhole es, hätte man die Revision des Mandats von 1792, obwohl die Mängel desselben anerkennend, nie in Frage gebracht, die Sache vielmehr, in Betracht der praktischen Schwierigkeiten, die allerdings vorhanden sind, auf sich beruhen lassen, so würde das vielleicht zu rechtfertigen gewesen sein. Allein jetzt, nachdem der Gegenstand öffentlich verhandelt und die zeitherige Einrichtung als zweckwidrig am vorigen Landtage ausdrücklich anerkannt, und nachdem endlich die Regierung auf ausdrücklichen Antrag der vorigen Ständeversammlung der damals aufgestellten Ansicht durch die gegenwärtige Gesetzworlage entgegengekommen ist, nichts thun zu wollen, das scheint mir in der That höchst bedenklich zu sein. Für das Volk, welches dem Zusammenhange der Verhandlungen nicht im einzelnen nachspüren kann, und das sich an das Resultat hält, würde in der Verwerfung des Gesetzes nicht viel anderes liegen, als eine Erklärung, daß es einer besondern Vorsicht bei Behandlung der Leichen nicht bedürfe, daß Jeder, dem einmal die Augen zugeedrückt sind, nun auch sobald als möglich der Ruhestätte übergeben werden könne, das hieße aber, der Wirkung nach, nichts anders, als den Leichtsinns und die Gewissen-